

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 504

30. April 2003

**Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik
und Informationstechnik
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 22. April 2003



**Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik
und Informationstechnik
der Ruhr-Universität Bochum
vom 22. April 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Doktorgrade
§ 2	Zweck der Promotion
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Promotionskommission
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Doktorandin und Doktorand
§ 7	Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
§ 8	Zulassung der Promotion
§ 9	Berichterinnen und Berichter
§ 10	Dissertation
§ 11	Bewertung der Dissertation
§ 12	Mündliche Prüfung
§ 13	Wertung der mündlichen Prüfung
§ 14	Wiederholung der mündlichen Prüfung
§ 15	Gesamtbewertung
§ 16	Rechtsmittel
§ 17	Einsicht in die Promotionsakte
§ 18	Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare
§ 19	Promotionsurkunde, Führung und Entzug des Doktorgrades
§ 20	Ehrenpromotion
§ 21	Übergangsbestimmungen
§ 22	Inkrafttreten

**§ 1
Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht den Grad „Doktor-Ingenieur“ (Dr.-Ing.) in männlicher bzw. weiblicher Form aufgrund eines Promotionsverfahrens.

(2) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht den Grad „Doktor-Ingenieur Ehren halber“ (Dr.-Ing. E.h.) in männlicher bzw. weiblicher Form aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates.

**§ 2
Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf Gebieten der Elektrotechnik und der Informationstechnik nachgewiesen. Dies geschieht durch

1. eine Dissertation und
2. eine mündliche Prüfung.

**§ 3
Promotionsausschuss**

- (1) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus
 1. allen Professorinnen und Professoren der Fakultät,
 2. den habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und den habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät und
 3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät.

Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen im Hinblick auf die geplante Ernennung zur Juniorprofessorin bzw. zum Juniorprofessor vom Rektor der Ruhr-Universität Bochum die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen wurde, gehören zur Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Ziffer 1; sie haben uneingeschränkt deren Rechte und Pflichten. Dies gilt sinngemäß für alle entsprechenden Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan, stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die Prodekanin bzw. der Prodekan.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden von den im Fakultätsrat vertretenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und gegebenenfalls Doktorandinnen bzw. Doktoranden - möglichst aus deren Mitte - für die Dauer von zwei Jahren gewählt

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen; er soll die Erledigung der laufenden Geschäfte seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. Er ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

(6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Einzelaufgaben

1. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren
2. Benennung der Berichterinnen bzw. Berichter für die Dissertation
3. Bestellung der Promotionskommission und ihrer bzw. ihres Vorsitzenden
4. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung,
5. bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung
6. Abschluss des Promotionsverfahrens durch die Promotion oder den Beschluss über Abbruch und Beendigung des Promotionsverfahrens.

(7) Über jede Sitzung des Promotionsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen; Beschlüsse, die den Ablauf des Promotionsverfahrens betreffen, sind dem Fakultätsrat vorzulegen.

(8) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses sind dem Doktoranden durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer negativen Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 4 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission hat fünf Mitglieder. Ihr gehören die Berichtserinnen und Berichtser an. Die übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wählt der Promotionsausschuss aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

(2) Der Promotionsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die bzw. der nicht eine bzw. einer der Berichtserinnen bzw. Berichtser sein darf, aus der Mitte der Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Berichte über die Annahme der Dissertation und bewertet diese. Sie führt die mündliche Prüfung durch und bewertet sie. Die Kommission setzt auch die Gesamtnote fest.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer

- a) einen an einer deutschen Hochschule erreichten universitären Diplom- oder Masterabschluss nach Absolvierung eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens neun Semestern z.B. in einer der Fachrichtungen
 - Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Physik
 - Informatik
 - Maschinenbau, oder
- b) einen an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Abschluss nach Absolvierung eines wissenschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Elektrotechnik oder Informatik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließend Studien, deren Umfang, Art und der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise zusammen mit dem sechssemestrigen Studium denen eines neunsemestrigen wissenschaftlichen Studiengangs in Elektrotechnik entsprechen müssen und in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuss festgelegt werden, oder
- c) einen an einer deutschen Fachhochschule erworbenen Abschluss in der Fachrichtung Elektrotechnik oder Informatik und daran anschließend den Abschlussgrad eines Ergänzungsstudiums der Elektrotechnik / Informationstechnik im Sinne des § 88 Abs. 2 HG, oder
- d) einen an einer deutschen Fachhochschule erworbenen Abschluss der Fachrichtung Elektrotechnik oder Informatik mit der Gesamtnote 1.5 oder besser und daran anschließend auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien, deren Umfang, Art und dabei zu erbringenden Leistungsnachweise in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt werden, wobei eine Ausbildungsstand entsprechend a) im Promotionsfach Elektrotechnik und Informationstechnik nachgewiesen werden muss,

nachweist.

(2) An ausländischen Hochschulen erworbene gleichwertige Abschlüsse werden anerkannt. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Bei begründeten Zweifeln an der Gleichwertigkeit sind vor der Zulassung zur Promotion im allgemeinen zwei einmal wiederholbare Zusatzprüfungen aus Fachgebieten ¹ der Elektrotechnik und der Informationstechnik erfolgreich abzulegen, die nicht das unmittelbare Dissertationsgebiet beinhalten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Der Promotionsausschuss legt die beiden Fachgebiete fest, wo-

¹ Fachgebiete sind die Vertiefungsgebiete der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der gültigen Diplomprüfungsordnung

bei er nicht an die Vorschläge der Doktorandin bzw. des Doktoranden gebunden ist.

(3) Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit einschlägigem Staatsexamens-Abschluss haben vor der Zulassung zur Promotion im allgemeinen zwei einmal wiederholbare Zusatzprüfungen aus Fachgebieten der Elektrotechnik und der Informationstechnik erfolgreich abzulegen, die nicht das unmittelbare Dissertationsgebiet beinhalten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Der Promotionsausschuss legt die beiden Fachgebiete fest, wobei er nicht an die Vorschläge der Doktorandin bzw. des Doktoranden gebunden ist.

§ 6 Doktorandin und Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (mit Bildungsgang und gegebenenfalls mit beruflichem Werdegang,
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. die Zeugnisse über die Studienabschlüsse entsprechend § 5 Abs. 1 oder 2,
4. a) eine Kurzbeschreibung der in Aussicht genommenen Thematik der Dissertation oder
b) ein Antrag auf Vermittlung eines Themas,
5. a) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors oder einer habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Fakultät, dass diese bzw. dieser bereit ist, die Arbeit zu betreuen, oder
b) ein Antrag auf Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers.

(3) Im Falle von Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b oder Nr. 5 Buchstabe b) müssen die Abschlüsse nach § 5 Abs. 1, 2 oder 3 mit überdurchschnittlichen Bewertungen erzielt worden sein oder entsprechende Leistungen im Beruf nachgewiesen werden.

(4) Mit der positiven Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist die Zulassung zum Promotionsstudium im Sinne der Einschreibeordnung der Ruhr-Universität Bochum verbunden.

§ 7 Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden

(1) Betreuerinnen bzw. Betreuer bei der Anfertigung einer Dissertation können sein:

1. die hauptberuflich an der Ruhr-Universität Bochum tätigen, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik angehörenden Professorinnen und Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter,
2. Professorinnen und Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter, die der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum zu Beginn des Betreuungsverhältnisses angehört haben und
3. entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie an der Ruhr-Universität entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt worden sind und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik angehören bzw. angehört haben.

(2) Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand arbeiten wissenschaftlich zusammen und informieren sich gegenseitig über den Forschungsstand im Zusammenhang mit dem gestellten Thema

(3) Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Dieser bemüht sich auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden um die Vermittlung einer anderen Betreuerin oder eines anderen Betreuers.

(4) Über die Zulässigkeit von auszugsweisen Vorveröffentlichungen von Dissertationsergebnissen entscheidet die Betreuerin bzw. der Betreuer.

(5) Wird eine ohne Betreuung angefertigte Dissertation vorgelegt, so müssen das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät hinreichend vertreten, Anlage und Durchführung von Versuchen sowie die selbständige Ausführung der Arbeit überprüfbar sein.

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer eine Dissertation vorlegt und die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren, die am Schluss einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges enthält.
2. Die Zeugnisse nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gemäß § 6 beantragt hatte,
3. Im Falle von § 5 Abs. 3 Bestätigungen über die mit Erfolg abgelegten zwei mündlichen Zusatzprüfungen.
4. Eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe ausgeführt und verfasst wurde und dass sie nicht in dieser oder ähnlicher Form früher bei dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Dissertation eingereicht worden ist.
5. Im Falle von § 7 Abs. 5 die Befürwortung einer Professorin oder eines Professors oder einer habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum aus dem in § 7 Abs. 1 genannten Kreis.
6. Gegebenenfalls eine Erklärung über die Ablehnung von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern bei der mündlichen Prüfung. Eine geschlechtsspezifische Ablehnung von Zuhörerinnen oder Zuhörern ist nicht zulässig.
7. Ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Antragstellung die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt. Die Vorlage des Führungszeugnisses entfällt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann in ihrem bzw. seinem Antrag Vorschläge zur Bestellung der Berichterinnen bzw. Berichtser machen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion. Wird der Antrag abgelehnt, sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sämtliche von ihr bzw. ihm vorgelegten Unterlagen – mit Ausnahme eines Exemplars der Dissertation – mit Angabe der Gründe entsprechend § 3 Abs. 8 zurückzugeben.

§ 9 Berichterinnen und Berichtser

(1) Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Promotion zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss zwei Berichterinnen bzw. Berichtser für die Dissertation. Vorschläge des Kandidaten können hierbei berücksichtigt werden.

(2) Berichterinnen bzw. Berichtser können nur Professorinnen oder Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter an wissenschaftlichen Hochschulen sein.

(3) Wenigstens eine Berichterin oder ein Berichtser muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der

Ruhr-Universität Bochum sein. Wenn ein Betreuungsverhältnis bestand, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer nach § 7 Abs. 1 auch Berichterin bzw. Berichtser sein. Andernfalls soll die Befürworterin bzw. der Befürworter entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 5 Berichterin bzw. Berichtser sein.

(4) Nach Bestellung der Berichterinnen bzw. Berichtser gibt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Berichterinnen bzw. Berichtser bekannt.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit auf einem Gebiet der Elektrotechnik / Informationstechnik nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und in ihrer Darstellung wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Ist die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst, so ist ihr eine qualifizierte Kurzfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

(3) Die Dissertation ist in druckreifer Form bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sämtliche Quellen und verwendete Hilfsmittel sind anzugeben.

(4) Die Dissertation wird während der Vorlesungszeit für die Dauer von mindestens 14 Tagen, während der vorlesungsfreien Zeit für die Dauer von wenigstens sechs Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt, denen die Auslagefrist schriftlich bekanntzugeben ist.

(5) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens 14 Tage nach Ende der Auslagefrist in schriftlicher Form bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen soll.

(6) Spätestens drei Monate, nachdem die Dissertation den Berichterinnen bzw. Berichtsern von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugegangen ist, sollen die Berichte bei dieser bzw. diesem vorliegen.

(7) Die Dissertation kann von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange die Berichterinnen bzw. Berichtser nicht tätig geworden sind. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt, das Promotionsverfahren als nicht eröffnet.

(8) Zieht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) Die Berichterinnen bzw. Berichtser fassen ihre Berichte unabhängig voneinander schriftlich ab. Sie empfehlen der Promotionskommission Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie die Dissertation und geben die Note für diese an.

(2) Die Noten für eine zur Annahme empfohlene Dissertation werden nach folgender Skala vergeben:

1,0; 1,3; 1,5 = sehr gut,

1,7; 2,0; 2,3 = gut,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend,

3,7; 4,0 = ausreichend.

(3) Unterscheiden sich die Noten der beiden Berichterinnen bzw. Berichtser um mehr als eine ganze Note oder empfiehlt eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichtser die Ablehnung der Dissertation, so benennt der Promotionsausschuss eine weitere Berichterin bzw. einen weiteren Berichtser.

(4) Empfiehlt eine Berichterin bzw. ein Bericht, die Dissertation der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit Vorschlägen zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet hierüber die Promotionskommission und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Rückgabe der Dissertation und Wiedereinreichung entsprechend Absatz 4 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation denselben Berichterinnen bzw. Berichtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.

(6) Die Promotionskommission beschließt auf der Grundlage der Berichte und eventueller Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(7) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(8) In Falle der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden durchgeführt.

(2) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin bzw. der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse vorzutragen, sie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, sie wissenschaftlich zu diskutieren und sie in den wissenschaftlichen Kontext des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik einzuordnen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert 60 bis 75 Minuten. Sie beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden von 20 bis 25 Minuten Dauer über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation. Der Vortrag soll dem Prüfungscharakter Rechnung tragen; die Verwendung technischer Hilfsmittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(4) Zur mündlichen Prüfung werden die Mitglieder des Promotionsausschusses eingeladen.

(5) Sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand keinen Widerspruch eingelegt hat, können auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter und die übrigen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät als Zuhörer der mündlichen Prüfung teilnehmen. Über eine Ausweitung der Öffentlichkeit entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(6) Frageberechtigt bei der mündlichen Prüfung sind die Mitglieder der Promotionskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(7) Über die mündliche Prüfung führt ein Mitglied der Promotionskommission Protokoll, das von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung des Doktoranden den in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen genügt.

(2) Dazu geben die Mitglieder der Promotionskommission unabhängig voneinander zunächst einen Notenvorschlag ab. Mögliche Noten sind:

- 1,0; 1,3; 1,5 = sehr gut,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend,
- 3,7; 4,0 = ausreichend,
- 4,3; 4,7; 5,0 = nicht ausreichend.

(3) Nach anschließender Aussprache legt jedes Mitglied der Promotionskommission seine Note endgültig fest. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den gegebenen Einzelnoten.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als 4,0 ist.

§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Wurde die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach drei Jahren einmal wiederholt werden.

§ 15 Gesamtbewertung

(1) Unmittelbar nach der bestandenen mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission auch die Note für die Dissertation und die Gesamtnote fest.

(2) § 13 Abs. 1 gilt dabei entsprechend.

(3) Die Note für die Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Berichterinnen bzw. Berichtern gegebenen Noten. In Grenzfällen kann die Promotionskommission auch eventuelle Stellungnahmen nach § 10 Abs. 5 bei der Notenfindung berücksichtigen.

(4) Bei der Bildung der Gesamtbewertung wird die Note der Dissertation doppelt, die der mündlichen Prüfung einfach gewichtet. Die sich ergebende Summe wird durch drei dividiert.

(5) Mit den nach § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und Abs. 4 ermittelten Noten wird die Gesamtbewertung wie folgt festgelegt:

- bis 1,5 = sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 = gut,
- über 2,5 bis 4,0 = bestanden.

(6) Für besonders hervorragende Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen werden. Voraussetzungen dafür sind, dass

1. die Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 ist,
2. die Berichterin bzw. der Bericht entsprechend § 9 Abs. 1, die bzw. der nach § 7 Abs. 1 Betreuerin bzw. Betreuer oder nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Befürworterin bzw. Befürworter der Dissertation war, diese mit 1,0 beurteilt hat,
3. die mündliche Prüfung mit einer Note kleiner oder gleich 1,2 bewertet wurde und
4. nicht mehr als ein Mitglied der Promotionskommission der Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ widerspricht.

(7) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis der Beratungen durch Angabe der Prädikate für die Dissertation, die mündliche Prüfung und die Gesamtbewertung unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit.

(8) Bei bestandener Prüfung stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 16 Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung derjenigen Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat.

§ 17

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Verlangen Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Prüfung teilt die Berichterin bzw. der Bericht, die bzw. der nach § 7 Abs. 1 Betreuerin bzw. Betreuer oder nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Befürworterin bzw. Befürworter der Dissertation war, der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist der Berichterin bzw. dem Bericht vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand liefert der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die Pflichtexemplare ab, die der Hochschule überlassen bleiben.

(3) Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt

- a) 40 Exemplare bei Veröffentlichung im Eigendruck, oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn die Dissertation im Buchhandel erhältlich ist und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) bei Dokumentation über Mikrofiches drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und weiteren 40 Kopien in Form von Mikrofiches; diese müssen in dem von der Universitätsbibliothek festgelegten Standard hergestellt sein; oder
- e) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und eine elektronische Version der Dissertation, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Bei der Art der Veröffentlichung nach d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Kosten für die Pflichtexemplare trägt die Doktorandin bzw. der Doktorand.

(5) Die Ablieferungsfrist für die Pflichtexemplare kann auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert werden.

§ 19

Promotionsurkunde, Führung und Entzug des Doktorgrades

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Mit dem Empfang der Urkunde ist die bzw. der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ zu führen.

(2) Im Falle des § 18 Absatz 3 Buchstabe b und c kann die Urkunde ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeberin bzw. des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und ihr eine ISBN zugeordnet ist. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung er-

folgt oder gesichert ist.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.

(4) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die bzw. der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

(5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat.

(6) Vor der Entscheidung über die Verweigerung oder Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum kann für besondere wissenschaftliche Verdienste, technische Leistungen oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Elektrotechnik und Informationstechnik den Grad „Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)“ verleihen.

(2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum an die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden.

(3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so wählt er aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern. Diese berichtet dem Promotionsausschuss über die Verdienste der bzw. des zu Ehrenden.

(4) Für die Empfehlung des Promotionsausschusses an den Fakultätsrat zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich.

(5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits ein Dissertationsthema mit einer Professorin oder einem Professor oder einer habilitierten Mitarbeiterin oder einem habilitierten Mitarbeiter der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vereinbart haben, können im Zuge der Zulassung zur Promotion nach § 8 Abs. 2 beantragen, nach dieser Promotionsordnung promoviert zu werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 1.4.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 3.1.1986 (GABl. NW. S. 209) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 12.2.2003.

Bochum, den 22. April 2003

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner